Satzung

Eissport-Verein Duisburg e.V.

Stand 10. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 2

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform 2

§ 2 - Vereinsfarben und Vereinswappen 2

§ 3 - Zweck des Vereins 2

§ 4 - Gemeinnützigkeit 3

§ 5 - Geschäftsjahr 4

2. Mitgliedschaft 5

§ 6 - Arten der Mitgliedschaft 5

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft 5

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein 6

§ 9 - Rechte der Mitglieder 8

§ 10 - Pflichten der Mitglieder 8

§ 11 - Maßregeln gegen Mitglieder 9

§ 12 - Beiträge 10

3. Vereinsorgane 11

§ 13 - Die Organe des Vereins 11

§ 14 - Mitgliederversammlung 11

§ 15 - Online-Mitgliederversammlung 13

§ 16 - Der Vorstand 14

§ 17 - Aufgaben des Vorstands 15

§ 18 - Der Beirat 17

4. Sonstiges 19

§ 19 - Abteilungen des Vereins 19

§ 20 - Kassenprüfung 19

§ 21 - Vereinsvermögen 20

§ 22 - Haftungsausschluss und Versicherungsschutz 20

§ 23 - Auflösung des Vereins 20

§ 24 - Inkrafttreten / Übergangsregelung 21

§ 25 - Salvatorische Klausel 21

1. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der am 27. November 1991 in Duisburg gegründete Verein führt den Namen „Eissport-Verein Duisburg“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 - Vereinsfarben und Vereinswappen

(1) Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.

(2) Das Vereinswappen ist ein Fuchs mit dem Schriftzug „Füchse e.V.“.

§ 3 - Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Eishockeysports durch die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder in allen Altersklassen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Schaffung regelmäßiger Trainingsmöglichkeiten,
- die Teilnahme am Spielbetrieb des jeweiligen Eishockey Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder Eishockey Bundesverbandes (am 10.09.2025 waren dies der Eishockeyverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie der Deutsche Eishockeybund e.V.),
- die Grundausbildung von Kindern in einer Laufschule,
- die Ausbildung der aktiven Eishockeyspieler aller Alters- und Leistungsklassen durch Trainer und Übungsleiter, in entsprechender Anlehnung an den Bestimmungen der zuvor genannten Verbände

unter der Maßgabe, dass § 4 - Gemeinnützigkeit eingehalten wird.

(3) Die Werte des Vereins sind Insbesondere, jedoch nicht abschließend

- der Mannschaftsgeist und Lernwilligkeit,
- Leistungsbereitschaft, Ehrgeiz und Disziplin,
- Aufrichtigkeit, Anstand, Lauterkeit und Redlichkeit,
- Ehrlichkeit, Sportsgeist und Fairness,
- positive Grundeinstellung und Freude am Sport,
- Fair Play und Respekt auf und abseits der Eisfläche,
- Weltoffenheit, Toleranz und Integration,

welche durch den Eishockeysport vermittelt und gepflegt werden.

(4) Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt diskriminierenden, beleidigenden bzw. herabwürdigenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen und tritt insbesondere für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Sport ein. Seine Satzung und Ordnungen gelten in sprachlicher Fassung für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

(5) Der Verein lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

(6) Der Verein hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, über die der Vorstand entscheidet.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.

(6) Satzungsändernde Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Eine Änderung des Vereinszweckes oder sonstige die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffende Beschlüsse bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 5 - Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.05. eines Jahres und endet am 30.04 des darauffolgenden Jahres. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

2. Mitgliedschaft

§ 6 - Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:
   1. aktiven Mitgliedern,
   2. passiven Mitgliedern,
   3. Ehrenmitgliedern und
   4. beitragsfreien Mitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die den Eishockeysport in diesem Verein aktiv ausüben.

(3) Passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht am Vereinssport teilnehmen bzw. ausüben sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen.

(4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient haben und auf Vorschlag des Vorstands durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Für die Dauer von sechs (6) Monaten besteht die Mitgliedschaft zunächst als Probemitgliedschaft. Während dieses Zeitraums ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen jederzeit zu beenden.

(4) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen zwei (2) Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden, über die abschließend ausschließlich der Vorstand entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam und beginnt mit dem im Aufnahmeantrag ausgewiesenen Datum. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, Aktivenbeiträgen und zur Entrichtung gegebenenfalls anfallender Umlagen.

(6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Vereinsmitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie der Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

(7) Der Verein setzt zur Mitgliederorganisation eine elektronische Software ein. Mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft stimmt das Mitglied auch der Speicherung seiner persönlichen Daten in der Software unter Zugrundelegung gesetzlicher Regelungen zum Datenschutz (DSGVO) in der jeweilig gültigen Fassung zu.

(8) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und die SEPA-Daten in der Vereinsverwaltungs-Software ein- und freizugeben.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt (Kündigung) des Mitglieds,
- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch formlose Erklärung in Textform per Brief gegenüber dem Vorstand. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- aktive Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum 30.04. des jeweiligen Jahres kündigen,
- passive Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum 30.04. des jeweiligen Jahres kündigen,
- Mitglieder der Laufschule können unter Wahrung einer Frist von 15 Tagen zum Monatsende kündigen.

Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Austrittserklärung bei dem Verein maßgebend. Der Eingang ist in Textform zu bestätigen. Dem ausscheidenden Mitglied ist eine Austrittsbescheinigung zu erstellen, wenn dieses Mitglied allen finanziellen sowie materiellrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(3) Die Mitgliedschaft eines aktiven Spielers, der in einer Saison im jeweiligen Endjahrgang der letzten Nachwuchsmannschaft spielt und damit zum Saisonende aus dem Nachwuchs ausscheidet, wechselt automatisch zum Saisonende (30.04. des jeweiligen Jahres) in die passive Mitgliedschaft. Hierbei hat das Mitglied für 12 Monate ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 15 Tagen zum Monatsende.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss insbesondere erfolgen, wenn

a) Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten,

b) das Mitglied mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten mehr als drei (3) Monate im Rückstand ist, durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist,

c) ein schwerwiegendes vereinsschädigendes Verhalten vorliegt, insbesondere bei

- einem Verstoß gegen die Regelungen des § 3, Ziffern (3) bis (5),
- wiederholter Beleidung, herabwürdigenden Handlungen bzw. Äußerungen oder Ehrverletzung von Vereinsorganen oder Mitgliedern,
- Straftaten zulasten des Vereins oder seiner Mitglieder,
- unehrenhaften Handlungen
- vorsätzlicher oder gröblicher Verstöße gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Eishockey Sports und seiner jeweiligen Verbände.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidend mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform nebst Gründen mitzuteilen.

Der Beschluss ist endgültig. Das betroffene Mitglied hat keine Möglichkeit der vereinsinternen Beschwerde gegen den Beschluss. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied - im Falle seines Todes die Erben oder Vermächtnisnehmer - alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Auszeichnungen an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es gegen den Verein und seine Organe aus seiner Mitgliedschaft erworben hat. Dies beinhaltet auch mögliche Ansprüche auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragserstattung.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Aktive Mitglieder können darüber hinaus, nach Weisung der Trainer und Übungsleiter innerhalb der jeweiligen Trainingsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu nutzen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht mehr als drei (3) Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht für minderjährige Mitglieder wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(3) Ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung möglicher persönlicher Ordnungsstrafen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der Verbände.

(3) Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.

(4) Dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der postalischen Anschrift und der E-Mail- Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(5) Jedes aktive Mitglied hat Vereinsarbeiten bzw. Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung sowie zur Förderung des sozialen Miteinanders des Trainings- und Spielbetrieb erforderlich sind, zu leisten. Über die Art und Erbringung der jeweiligen Leistung entscheidet in letzter Instanz der Vorstand unter Berücksichtigung und Abwägung der entsprechenden Billigkeit.

Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied Geldleistungen als Ersatz gemäß der gültigen Beitragsordnung zu leisten. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden, deren Ableistung und mögliche Geldleistung als Ersatz pro Stunde werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

(6) Mitglieder, die - ohne von der Beitragszahlung befreit zu sein - ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen.

(7) Jedes aktive Mitglied darf den Eishockeysport, nur mit Zustimmung des Vorstandes in einem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben.

(8) Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Eissportverein eine solche Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.

(9) Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und/oder Aktivengelder zu bezahlen. Von dieser Pflicht kann der Vorstand im begründeten Einzelfall befreien. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.

§ 11 - Maßregeln gegen Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und deren Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten gemaßregelt werden.

(3) Das Verhalten eines Mitgliedes, dass nach § 7, Ziffer (4) dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb,
- befristeter Ausschluss von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen.

(4) Soll gegen einen Minderjährigen eine Strafe verhängt werden, sind die Erziehungsberechtigten umgehend darüber schriftlich zu informieren. Das betroffene Mitglied bzw. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) werden aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Antrag auf eine Vereinsstrafe schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Der Vorstand setzt die Vereinsstrafe durch Beschluss fest. Die Vorschriften bezüglich eines Ausschlusses aus dem Verein gelten entsprechend.

§ 12 - Beiträge

(1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der beitragsbefreiten Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, zahlen eine Aufnahmegebühr, den regelmäßigen Monatsbeitrag, der jeweils zu Monatsbeginn im Voraus zu entrichten ist, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

(2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Alle Mitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden. Über die Höhe und die Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages zulässig.

(4) Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand Zahlungsfälligkeiten ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen befreien. Der Vorstand entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Für aktive Mitglieder kann vom Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung ein Aktivengeld erhoben werden.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

3. Vereinsorgane

§ 13 - Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 14 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten. Möglichst soll sie vor den Sommerferien des Landes Nordrhein-Westfalen abgehalten sein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich per Post oder elektronischem Versand an jedes Mitglied mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor der jeweiligen Versammlung.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kassenprüfer dies schriftlich mit der Angabe des Grundes in ein und derselben Sache verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Der Verein hat

- jugendliche Mitglieder (in der Regel bis 18 Jahre) mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- sowie volljährige Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sofern gemäß §9 (3) anwendbar.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter mit vollem Stimmrecht vertreten.

(5) Über Anträge, die nicht schon in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben (7) Kalendertage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung(en) kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss vier (4) Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereit liegen und ist auf Verlangen dem Mitglied gegen Kostenerstattung in Kopie auszuhändigen.

Wenn bis sechs (6) Wochen nach der Mitgliederversammlung keine Einsprüche erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche haben schriftlich zu erfolgen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahressportberichtes
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassungen über die Beitragsordnung und deren Änderungen
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 - Online-Mitgliederversammlung

(1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen muss, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und
- dem 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei (2) bis zu vier (4) weiteren Stellvertretern. Eine paritätische Zusammensetzung des Vorstands ist ausgeschlossen.

(3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und

- dem sportlichen Leiter,
- dem / der Vertreter der verschiedenen Abteilungen (sofern sich aus dem Spielbetrieb verschiedene Abteilungen ergeben).

(4) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand, sofern Rechte und Pflichten nicht ausdrücklich dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind.

(5) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige und volljährige Personen über 21 Jahre sein.

Die Mitarbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet spätestens mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Die Wahl zum Vorstandsmitglied setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(6) Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, acht (8) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge für Kandidaten für die Vorstandswahl zu machen. Ein solcher Vorschlag muss dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden. Ferner muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt sein.

(7) Die reguläre Amtsdauer im Vorstand dauert zwei (2) Jahre und endet regelmäßig mit der Annahme der Wahl durch das neue Mitglied des Vorstands.

In ungeraden Kalenderjahren werden der Vorstandsvorsitzende und zwei (2) Stellvertreter gewählt, in geraden Kalenderjahren bis zu zwei (2) weitere Stellvertreter.

Durch dieses gestaffelte Wahlverfahren wird sichergestellt, dass sowohl erfahrene als auch neue Mitglieder im Vorstand vertreten sind und ein kontinuierlicher Wissensaustausch sowie eine ausgewogene Zusammensetzung gewährleistet bleibt.

(8) Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich gegenüber dem übrigen Vorstand zu erklären. Der Vorstand hat die Mitglieder über den Rücktritt zeitnah zu informieren.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bei einer Ersatzbestellung endet die Amtszeit des Ersatzmitgliedes mit derjenigen des ursprünglich bestellten Vorstands.

(10) Die Wiederwahl ist zulässig.

(11) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(12) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 17 - Aufgaben des Vorstands

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands führen die Geschäfte des Vereins und sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei (2) von ihnen gemeinsam. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vereinsgeschäfte erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, welche für sämtliche Vorstandsmitglieder verbindliche Wirkung entfaltet.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bearbeiten die Themenfelder gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Vorstands- und Vereinsmitglieder dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung verfasster Beschluss ist nichtig.

(4) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

(5) Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie beispielsweise die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinn der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(6) Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich Vorstandssitzungen durch und gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung. Der Vorstand informiert die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung über die Aufgabenverteilung.

(7) Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

(8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung und dem schriftlichen Verfahren zustimmen.

(9) Insbesondere hat der Vorstand die weiteren folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- laufende Buchführung,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigungen von Anstellungsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Aufstellung eines Aufgabenverteilungsplans
- der Vorstand kann Aufgaben der laufenden Geschäftsführung auf einen Geschäftsführer übertragen,
- Bildung und Auflösung von Abteilungen als unselbstständige Untergliederungen; bei Bedarf Aufstellung von Abteilungsordnungen.

(10) Der Jahresabschluss ist innerhalb von acht (8) Wochen nach dem Ende des Wirtschaftsjahres vom Vorstand aufzustellen.

(11) Der Vorstand informiert regelmäßig über relevantes Vereinsgeschehen in geeigneter Weise.

(12) Von der Mitgliederversammlung beschlossene, steuerlich relevante Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt im Wege einer verbindlichen Auskunft abzustimmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 - Der Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat, der aus bis zu drei (3) natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen und volljährigen Personen über 21 Jahre bestehen kann. Mitglieder des Vereins und / oder deren gesetzliche Vertreter sind für den Beirat ausgeschlossen.

(2) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied kann frühestens nach zwei (2) Jahren in den Beirat gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

a) aktueller Wirkungsbericht
b) aktueller Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht
c) aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr
d) aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
e) weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

(7) Aufgaben und Rechte des Beirates:

- Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen
- Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

4. Sonstiges

§ 19 - Abteilungen des Vereins

(1) Zur Verwaltungsvereinfachung werden innerhalb des Vereins Abteilungen eingerichtet. Derzeit bestehen für aktive Mitglieder eine Nachwuchsabteilung (inklusive Laufschule) sowie im Seniorenbereich die "Alten Herren".

(2) Weitere Abteilungen können bei Bedarf durch einfachen Vorstandsbeschluss eingerichtet werden.

(3) Jedes Mitglied wird einer Abteilung zugeordnet. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren gehören automatisch der Nachwuchsabteilung an.

§ 20 - Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Vereinbarkeit der Ausgaben mit den Vereinsinteressen. Sie ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Kassenprüfer können zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher bzw. -listen verlangen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei (2) Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei (2) Jahren. Sie müssen unbeschränkt geschäftsfähig und mindestens 21 Jahre alt sein. Im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich sollten sie fachkundig sein.

(3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie des Beirates können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

(4) Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist vertraulich. Sie stellen ihren Bericht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 21 - Vereinsvermögen

(1) Sämtliche Einnahmen dienen der Durchführung des Zweckes nach § 3 - Zweck des Vereins. Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:
- Vereinsbeiträgen,
- freiwillige Zuwendungen,
- Überschüsse aus Veranstaltungseinnahmen,
- sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

(2) Der Vorstand kann, unter Wahrung der Rechte der Mitgliederversammlung, beschließen, bis zu welchen Beträgen die Vorstandsmitglieder über das Vermögen des Vereins verfügen können. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt.

(3) Etwaige Überschüsse werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 22 - Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Sie haben besonders hohe Sorgfaltspflichtmaßstäbe einzuhalten.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 - Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte, die stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung durch das Finanzamt durchgeführt werden.

(3) Als Liquidatoren werden in dieser Mitgliederversammlung der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bestellt. Diese haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln, das vorhandene Inventar in Geld umzusetzen und nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen im Sinne dieser Satzung an die Stadt Duisburg auszukehren.

§ 24 - Inkrafttreten / Übergangsregelung

(1) Die vorstehende, neu gefasste Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.09.2025 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg und ersetzt die auf der Mitgliederversammlung vom 05.11.2019 beschlossene Satzung in Gänze. Die Vereinsorgane können ihre Beschlüsse bereits vor Eintragung der Satzung in das Vereinsregister auf Grundlage der beschlossenen Satzung fassen, die mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.

§ 25 - Salvatorische Klausel

(1) Sollte in dieser Satzung eine Regelung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist eine wirksame Regelung zu implementieren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei Vorliegen einer Regelungslücke.